

Anpflanzung von Bäumen

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

 $\overbrace{\mathbb{X}^{\times}}^{\times}$ X Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden $\underbrace{\mathbb{X}_{\times}}_{\times}$ X Stoffen belastet sind

Erhalt von Bäumen

Stellplätze

Tg Tiefgarage

Mischgebiet

z.B. (1,2) Geschossflächenzahl (GFZ) z,B, III Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse (Z)

z,B,176,0 Gebäudehöhe in m über NN

---- Baugrenze

MI III 0,6 (1,2) 176,0

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

3. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

RECHTSGRUNDLAGEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

121

saugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanzV) iundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Wasserge HWG) und die Hessische Gemeinderordnung (HGO) in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe Begrün-

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Mischgebiet (§ 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 sowie Abs. 9 BauNVO) Im Mischgebiet sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig. Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Alle Arten von Einrichtungen und Betrieben, die auf den Verkauf eines erotischen Warensortimentes und auf Darbietungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, sind unzulässig.
- Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 9 BauNVO)
- Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werder
- Alle Arten von Einrichtungen und Betrieben, die auf den Verkauf eines erotischen Warensortimentes und auf Darbietungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, sind unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die maximalen Gebäudehöhen sind in m ü NN angegeben. Oberer Bezugspunkt bei Flachdachern mit einer Neigung bis zu 5° ist die Oberkan te der Außenwandscheibe, ansonsten die Traufe. Traufe ist der Schnitzunkt der außgehenden Außenwand mit der Dachhaut. Die festgesetzten Höhen dürfen durch Staffelgeschosse, die keine Vollgeschosse sind, um höchstens 4,00 müberschritten werden.

Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Stellplätze und Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der in der Planzeichnung entsprechend festgelegten Flächen zulässig.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Stellplätze, Wege, Lagerflächen, Hofflächen, Garagenzufahrten und Terrassen, auf denen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder umgeschlagen werden, sind in einer Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglicht.

Festsetzungen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

- Auf Dächern mit einer Neigung bis zu 5° sind mi ndestens 50 % der Dachfläche extensiv zu begrünen. Die Aufbaustärke ist in einer Höhe von mindestens 8-10 cm vorzunehmen der begünnen. Die Ambassahke ist in einer Frühe Voh inflindeseins 6-10 km in Wzichelmiert, der Abflüssbeiwert muss mindestens (3.5 betragen. Die extensiv zu begrünende Dachfläche kann bei Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf dem Dach um die Fläche verringert werden, die von diesen Anlagen in Anspruch genommen wird.
- Im Grundstücksgrenzbereich entlang des Schiffenberger Weges ist ein mindestens 2,0 m breiter Pflanzstreifen anzulegen und mit heimischen Sträuchem sowie alle 10,0 12,0 m mit hochstämingen Bäumen der Artenliste C 7 mit einem Stammunfang von 16 18 cm im Ab-stand von 1,0 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze zu bepflanzen.
- Von den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten zu pflanzender Bäume kann bis zu 10 m abgewichen werden. Die in der Planzeichnung gekennzeichnete Pflanzachse mit 2,5 m Abstand von der staßenseitigen Grundstücksgrenze ist dabei einzuhalten.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 81 Abs. 1 HBO Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Dachgestaltung und Dachaufbauten (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

- Auf Flachdächern mit einer Neigung von bis zu 5° sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zulässig, wenn die Anlagen einen Abstand von der nächstgelegenen Gebäudeußenward einhalten, der mindestens os groß ist, wie die Höhe der Anlage, Auf Dächern mit einer Neigung von über 5° sind aufgeständerte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie unzulässen.
- Die Verwendung glänzender Materialien zur Dacheindeckung mit einem Reflexionsgrad von mehr als 50 % ist unzulässig.
- Für technische Aufbauten, Aufzüge oder Treppenhäuser kann die (estgesetzte maximale Gebäudehöhe um bis zu 2,0 m überschritten werden, wenn der jeweilige Anteil an der Dachfläche auf maximal 10 % beschränkt und ein Abstand vom Schnittpunkt der Wand mit der höchsten Dachflaut von mindestens 3,0 m eingehälten wird.

Werbeanlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

- Werbeanlagen dürfen nicht höher als 2,0 m und nicht länger als 3/10 der Gebäudefront bzw. des Fassadenabschnittes sein. Der Abstand aller Teile der angebrachten Werbeanlagen darf nicht größer als 0,25 m zur Gebäudefront sein. Werbeanlagen sind nur bis 1,0 m unter der Außenwandoberkante zulässig. 22
- Am Schiffenberger Weg darf auf einem Grundstück je 15 m der anliegenden Grundstücksgrenze eine Werbefahne errichtet werden. Eine Gruppierung der Standorte für Werbefahnen ist zulässig. Fahnenmasten dürfen eine Höhe von 8,0 m nicht überschreiten.

Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind entweder in das jeweilige Ge-bäude zu integrieren oder durch Abpflanzungen mit Schnitthecken oder Laubsträuchern zu begrünen und gegen eine allgemeine Einsicht und Geruchsemissionen abzuschirmen.

Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

149/2 Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Gebäude (Bestand)

Fahrbahn

Zulässig sind offene Einfriedungen in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern oder Kletterpflanzen, die jeweils dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfällen zu ersetzen sind.

C) Kennzeichnungen und Hinweise

Verwertung von Niederschlagswasser

Nach § 3 Abs. 5 der städtlischen Abwassersatzung (2013) ist von Dachflächen mit einer Größe von mehr als 20 m² abfließendes Niederschlagswasser in nach dem jeweiligen Ertrag und Bedarf zu bemessenden Regenwassentzungsanlagen zu sammen. Ausgenomen hiervon sind vor dem 01.04.2013 vorhandene Gebäude, deren Entwässerung nicht wesentlich geändert wird, oder unbeabschigtig Haffedlig unter Berückschlägung öffentlicher Belange. Niederschlägswasser, das nicht zur Verwertung vorgesehen ist, soll ortstant verstenden der Gemäßen der Gemäßen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Wer Bodendenkmäler (Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste usw.) entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 20 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDS-GN) unverzüglich eine Landessamt für Denkmalpfügel Hessen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstalle sind bis zum Abladi einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

Kampfmittelbelastung

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Bombenabwurfgebietes. In Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen keine bodeneingreifenden Maßnahmen bis zu einer Tiele von mindesten 4,0 m erfolgt sind, ist das Gelände vor Bodeneingriffen durch ein in Hessen anerkanntes Kampfmiltelfaumunternehmen systematisch auf Kampfmiltel untersuchen zu lassen.

Entwässerungsanlagen

Bei der Herstellung der Einrichtungen zur Niederschlagsentwässerung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 138 Pilanung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, April 2005, der Deut-schen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), die DIN 1968 Ertwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke¹ und DIN 1998 Regenwassenut-zung², die Euronormen EN 12056 und EN 752 sowie die Abwassersatzung der Stadt Gießen zu beachten.

Im Bereich der gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Flächen besteht aufgrund der Vormützung der Vordacht auf schädliche Bodenveränderungen. Abhängig von der Art und Lage der Konkreten zukünftigen Nutzung können gegebennenfalls unwelltechnische Untersuchungen notwendig werden, um eventuell vorhandene lokale Verunreinigungen zu erkunden. Auf den gekennzeichneten und im Alflächenkalsater des Landes Hessen aufgeführten Grundstücken sind sämtliche Aushubarbeiten generell fachgutachterlich zu überweichen. Vorgefündene lokale Verunreinigungen sind im Zuge der Baumaßnahmen zu senieren. Bei allen Bauvorhüben sind das Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen und ggf. das Regleirungsprässfüllem Gleisen. Abhallung Umwelt, nechtzeitig zu beteiligen (§ 4,7 und 9 des Regleirungsprässfüller) (Beinen, Abhallung Umwelt, zur beteiligen (§ 4,7 und 9 des Regleirungsprässfüller) (Beinen "Abhallung Dirmwelt, zur "Entsorgung von Bausbfällen" (Baumerkblatt) in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.

- Der Bebauungsplan betrifft gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtliche relevante Vor-kommen der Zwergfledermaus und des Haussperlings. Wenn die im Artenschutz-rechtlichen Kommen der zwergnechmals und des naussperings, wenn die im Arenschutz-rechnichen Fachbeitrag vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitregelungen und zum mößlichen Brutsfätterwerbust nicht beachtet bzw. funktionsbuchtig bergestellt werden, sind Vorhaben nur nach einer vorheingen arenschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNafSchC zulässig. Eine Begleitung der Durchführung der Maßnahmen durch die Untere Autruschutzbehörde der Stadt Gleisen wird ergloten wird ungforden.
- Im Plangebiet sollten für den Haussperling zwei 'Kolonienistkästen für Sperlinge' an bestehenden oder neu errichteten Gebäuden angebracht werden.

Begrünung der Grundstücksfreiflächen / Artenempfehlungen

Parthenocissus tricuspi- - Wilder Wein tata "Veitchii"

Artenliste 1 (Bäume):			
Aesculus hippocastanum	- Kastanie	Quercus robur	- Stieleiche
Acer platanoides	- Spitzahorn	Quercus petraea	- Traubeneiche
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Tilia cordata	- Winterlinde
Carpinus betulus	- Hainbuche	Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Fraxinus excelsior	- Esche	Sorbus aria	- Mehlbeere
Prunus avium	- Wildkirsche	Sorbus aucuparia	- Eberesche
Artenliste 2a (Sträucher	·):		
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Corylus avellana	- Hasel	Rosa canina agg.	- Hundsrose
Crataegus monogyna	- Weißdorn	Sambucus nigra	- Schwarzer Holund
Crataegus laevigata		Viburnum lantana	- Wolliger Schneeb
Artenliste 2b (blühende	Ziersträucher / Arten a	alter Bauerngärten):	
Cornus mas	- Kornelkirsche	Philadelphus coronarius	- Falscher Jasmin
Buddleja davidii	- Sommerflieder	Ribes sanguineum	- Blut-Johannisbeer
Buxus sempervirens	- Buchsbaum	Syringa vulgaris	- Flieder
Deutzia hybrida	- Deutzie	Spiraea bumalda	- Sommerspiere
Hamamelis mollis	- Zaubemuss	Weigela florida	- Weigelie
Hydrangea macrophylla	- Hortensie	Rosa div. spec.	- Rosen
Mespilus germanica	- Mispel		
Artenliste 3 (Kletterpfla	nzen):		
Clematis montana	•	Lonicera caprifolium	- Geißblatt
Clematis-Hybriden	- Clematis, Waldrebe	Polygonum aubertii	- Kletterknöterich
Hedera helix	- Efeu	Vitis vinifera	- Echter Wein
Lonicera periclymenum		Wisteria sinensis	- Blauregen, Glyzin
Parthenocissus quinque-	- Wilder Wein		
folio			

VERFAHRENSVERMERKE AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE
STADTVFRORDNETENVERSAMMLUNG AM
AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES AM 16.03.2013 .09.2012 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN RÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG LANUNTERLAGEN ZUR EINSICHTNAHME DER ÜRGER BEREITGELEGT VOM 18.03.2013 BIS INSCHLIESSLICH 26.03.2013 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG AUSGEWÄHLTER FACHÄMTER VOM 18.03.2013 BIS 26.03.2013 ENTWURFSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGL GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN BEKANNTMACHUNG DER ERNEUTEN DFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 02.07.2013 BIS EINSCHLIESSLIG 15.08.2013 DURCHGEFÜHRT. ERNEUTE EINGESCHRÄNKTE

DFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN

JER ZEIT VOM 27.01.2014 BIS EINSCHLIESSLIC

0.02.2014 DURCHGEFÜHRT. SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DIE GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN AUSGEFERTIGT AM DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" BEKANNT GEMACHT. RECHTSKRÄFTIG SEIT





Bebauungsplan GI 04/07

"Siemensstraße / Talstraße" 1. Änderung

Satzung

Tel.: 06403 9537 0. Fax. 06403 9537 30

Geändert zum 2. Entwurf